

Redaktioneller Teil.

(Nr. 174.)

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Veröffentlichung vom 8. September 1922 (Bbl. Nr. 214 vom 13. September 1922) wird mit Wirkung vom 10. Oktober 1923 an eine Erhöhung der Schlüsselzahl um 70% empfohlen, so daß sie bis auf weiteres

170 000 000

lautet.

Die Schlüsselzahl ist für alle Buch- und Musikalienhandlungen verbindlich, soweit die Verleger sie zur Anwendung bringen.

Leipzig, am 9. Oktober 1923.

**Die Vorstände des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig,
des Deutschen Verlegervereins und des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins**

Dr. Arthur Meiner.

Dr. Georg Paetel.

Dr. Gustav Bod.

Bekanntmachung.

Mitgliederbeiträge betreffend.

Im Anschluß an die im Bbl. vom 28., 29. September und 1. Oktober 1923 veröffentlichten Bekanntmachungen weisen wir erneut darauf hin, daß aus Sparfamkeitsgründen eine Einziehung der monatlichen Mitgliedsbeiträge mittels Barfaktur durch Kommissionär oder BAG nicht mehr erfolgt. Wir bitten insbesondere die Leipziger Mitglieder, da auch in diesen Fällen der Beitrag nicht durch die Austauschstelle des Vereins der Buchhändler zu Leipzig eingezogen wird, den Mitgliedsbeitrag für den

Monat Oktober 1923

(Grundzahl 1,5 mal Schlüsselzahl) baldigst unmittelbar an die Geschäftsstelle durch Überweisung auf unser Postscheckkonto Leipzig 13 463 abzuführen. Von Überweisung auf unser Bankkonto bitten wir in Anbetracht der hohen Kosten absehen zu wollen. Diejenigen Mitglieder, die wie bisher die Begleichung der Mitgliederbeiträge durch ihren Kommissionär wünschen, ersuchen wir, ihren Kommissionär mit der Zahlung des Monatsbeitrages an die Geschäftsstelle zu beauftragen. An dieser einfacheren und einheitlichen Regelung der Beitragszahlung möchten wir im Interesse wirtschaftlicher Geschäftsführung festhalten, und wir hoffen, bei unseren Mitgliedern Verständnis hierfür zu finden.

Die am 1. Oktober gültige Schlüsselzahl hat nur für die bis zum 10. Oktober erfolgenden Beitragszahlungen Geltung. Für später bewirkte Zahlungen ist die Schlüsselzahl des Zahlungstages maßgebend, auch müssen die durch nicht rechtzeitige Zahlung entstehenden Mahnkosten dem Mitglied belastet werden.

Leipzig, den 6. Oktober 1923.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. H e f f, Syndikus.

Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

In der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung des Kreisvereins und der Arbeitsgemeinschaft wurde einstimmig nach-

Entschliebung

gefaßt:

1. Rechnungen in Grundzahlen, zahlbar zur Schlüsselzahl des Zahlungstages, werden nicht anerkannt.
2. Bestellungen unserer Mitglieder erfolgen unter der Bedingung der Zahlung zur Schlüsselzahl des Lieferungstages, nach Wahl des Verlegers entweder:
 - a) gegen Nachnahme unter Abzug von 2% Skonto, wobei der Inhalt der Sendung äußerlich kenntlich zu machen ist;
 - b) gegen Einsendung des Betrages spätestens am zweiten Werktag nach Eingang der Sendung (also: Eingang der

Sendung 20. September, Zahlung 22. September), ebenfalls unter Abzug von 2% Skonto;

c) gegen Einzug durch die BAG;

d) bei Bestellungen unter gleichzeitiger Voreinsendung des Betrages zur Schlüsselzahl des Zahlungstages.

3. Da Überweisungen vom Postscheckkonto, die nach 11 Uhr vormittags beim Postscheckamt eingehen, mit dem folgenden Werktag abgestempelt werden, gilt für den Ort des Postscheckamtes der Poststempel, für außerhalb liegende Orte der Werktag vor dem Poststempel als Zahlungstag.

4. Bei Überschreitung der in 2b genannten Respektfrist ist der Rechnungsbetrag zur Schlüsselzahl des Zahlungstages zu begleichen.

5. Für die Firmen des besetzten Gebietes werden die Fristen in 2b und 3 um zwei Tage verlängert.

6. Postsendungen nach und aus dem besetzten Gebiet erleiden oft erhebliche Verzögerungen. Es empfiehlt sich deshalb, Rechnungen zur Einsendung des Betrages als Postkartenrechnung gesondert zu senden, da diese unverschuldeten Verzögerungen von den betreffenden Firmen nicht vertreten werden können. Das Postgeld für solche Sonderrechnung kann belastet werden.

Wir hoffen auf restlose Anerkennung dieser lebensnotwendigen Richtlinien, ohne die eine wahre Rhein- und Ruhrhilfe zum leeren Gerede wird. Unsere Mitglieder werden sich in Streitfällen auf diese Entschliebung berufen.

Elberfeld, am 23. September 1923.

Der Vorstand

des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

Der Vorstand

d. Arbeitsgemeinschaft d. Kreisvereins d. Rh.-Westf. Buchhändler.

Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

Bekanntmachung.

Auf Grund der durch die außerordentliche Hauptversammlung zu Elberfeld am 23. September 1923 getätigten Wahl setzt sich der Vorstand für das Vereinsjahr 1923/24 wie folgt zusammen:

Ehrenvorsitzender: Max Röder (Max Röder G. m. b. H.),
Mülheim, Ruhr;

1. Vorsitzender: Paul Stürmer (Paul Neubner), Köln;
2. Vorsitzender: Hermann Schilling (J. & W. Boiffereé),
Köln;

1. Schriftführer: Dr. Heinrich Schöningh (H. Schöningh),
Münster i. W.;

2. Schriftführer: Max Thomas, Dortmund;